

**Ausschreibungsverfahren
der Arbeitsgemeinschaft Breitband Landkreis Börde**

**Projektüberwachung und -koordination für den Aufbau eines
FFTB-Netzes**

D. Angebotsvordruck und Formblätter

Los: [...]

(bitte für jedes Los getrennt ausfüllen)

**Vergabenummer: ARGE Breitband - Projekt-
überwachung**

Wichtiger Hinweis an die Bewerber:

Dieses Dokument wird zu Informationszwecken bereits jetzt zur Verfügung gestellt. Es findet ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb statt. Dieses Dokument ist erst für das Verhandlungsverfahren bestimmt. Für den derzeit laufenden Teilnahmewettbewerb ist das Dokument „Langversion Auftragsbekanntmachung – gleichzeitig Verfahrensbedingungen für den Teilnahmewettbewerb“ zu berücksichtigen!

Anschreiben (Erstes Angebot im Verhandlungsverfahren)

[Bieter]

An:

Arbeitsgemeinschaft Breitband Landkreis
Börde, c/o Landratsamt, Triftstr. 9-10,
39387 Oschersleben (Bode)

Schlussstermin für den Eingang des Angebotes:
21.12.2017; 11:00 Uhr

Erstes Angebot im Verhandlungsverfahren

Los: [...]

betrifft: Projektüberwachung und -koordination für den Aufbau eines FTTB-Netzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen beigefügt unser erstes, indikatives Angebot.

1. Wir erklären uns bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist am 31.03.2018 an das letztverbindliche Angebot gebunden.
2. Wir versichern hiermit, dass über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, die Eröffnung nicht beantragt ist, eine Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und die Notwendigkeit eines Insolvenzverfahrens absehbar nicht gegeben sein wird.
3. Wir versichern, dass wir uns nicht in Liquidation befinden.
4. Wir versichern, dass wir keine schweren Verfehlungen begangen haben, die unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

5. Wir versichern, dass wir im Vergabeverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf unsere Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die von uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Für den Fall der Zuschlagserteilung auf unser spätestes Angebot erklären wir uns damit einverstanden, dass unser Name und die zu zahlende Zuwendung bekanntgegeben und nicht berücksichtigten Bietern gemäß § 134 Abs. 1 GWB mitgeteilt wird.

6. Wir erklären, dass:
- a) wir diese Vergabeunterlagen auf ihre Vollständigkeit hin überprüft haben, insbesondere auch darauf, dass keine Seiten fehlen;
 - b) wir die Vergabeunterlagen lückenlos gelesen haben;
 - c) bei eventuellen Rückfragen zu den Vergabeunterlagen eine zufriedenstellende, ausreichende Klärung erfolgte;
 - d) der Inhalt der Ausschreibung danach nicht unverständlich und mehrdeutig ist;
 - e) wir alle sonstigen, das Angebot, die Entgelte, die Leistungen, bzw. den Preis beeinflussenden Umstände geprüft und gewertet haben;
 - f) wir unseren Lösungsvorschlag aufgrund einer Kalkulation gebildet und an keiner Preisabsprache mit konkurrierenden oder anderen Firmen, deren Beauftragten oder sonstigen Stellen teilgenommen haben;
 - g) wir in der Lage sind, die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen, insbesondere den Netzbetrieb, dauerhaft einwandfrei durchzuführen und alle gestellten Forderungen bzw. Bedingungen zur Kenntnis genommen und anerkannt haben;
 - h) wir die Vergabeunterlagen in allen ihren Teilen im Fall einer Beauftragung ohne Einschränkung durch unsere Unterschrift als maßgeblichen Vertragsbestandteil rechtsverbindlich anerkannt haben.

7. Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung bzw. wettbewerbswidrige Absprache den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

Ort _____, Datum _____

Unterschrift(en), Firmenstempel und Angabe der Namen der Unterzeichnenden in Druckbuchstaben sowie Angabe zur Vertretungsbefugnis

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass das letztverbindliche Angebot als nicht abgegeben gilt, wenn es nicht rechtsverbindlich unterschrieben ist!
Bitte unterzeichnen Sie an den entsprechenden Stellen auch die auf den nächsten Seiten nochmals beigefügten Eigenerklärungen zur Tariftreue, Entgeltgleichheit, Nachunternehmerereinsatz und nehmen die Inhalte zur Kenntnis.

Weitere Anlagen zum ersten Angebot (bitte dem ersten Angebot beifügen):

1. Schriftliche Darstellung der Arbeitsweise des Bieters zu den in der Zuschlagsmatrix aufgeführten Kriterien A. und B.
2. Honorarangebot einschließlich Angaben über den vorgesehenen Mannstundeneinsatz
3. Änderungswünsche zum Vertragsentwurf (soweit vorhanden).

Anlage 1

Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit angelehnt an § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt

Ich erkläre/Wir erklären, dass

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung, gebunden ist.
2. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
3. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unserer Nachunternehmer nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führen kann. Verstöße gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung können zum Nachteil des Auftragnehmers zu einer Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis drei Jahren nach § 18 des Landesvergabegesetzes führen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 2
Erklärung zum Nachunternehmereinsatz
angelehnt an § 13 Abs. 2 und 4 des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 13 Abs. 2 und 4 des Landesvergabegesetzes für den Fall des Nachunternehmereinsatzes,

1. eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur vorzunehmen, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, welche ich/wir selbst einzuhalten verspreche(n),
2. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
3. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
4. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 3

Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angelehnt an § 12 des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei

1. der Lieferung
2. der Erbringung von Bauleistungen und
3. der Erbringung von Dienstleistungen.

Folgende Waren und Warengruppen sind zum Beispiel betroffen:

1. Bekleidung, zum Beispiel Arbeitsbekleidung, Uniformen;
2. Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche;
3. Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
4. Spielwaren;
5. Naturkautschuk-Produkte, wie zum Beispiel Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen;
6. Lederwaren;
7. Produkte aus Holz;
8. Natursteine;
9. Agrarprodukte, zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden? Ja Nein

Falls ja, ist die folgende Erklärung erforderlich:

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter § 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesvergabegesetzes genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des Landesvergabegesetzes zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v.H. des Auftragswertes und/oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

Soweit Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren / Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer nach § 12 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes die Verpflichtung

tung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 4

Ergänzende Vertragsbedingungen

angelehnt an die §§ 12, 17 und 18 des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 13 des Landesvergabegesetzes für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit nach § 10 des Landesvergabegesetzes sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 12 des Landesvergabegesetzes unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Nachunternehmererklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jedem Nachauftragnehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des Landesvergabegesetzes seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landesvergabegesetzes und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 des Landesvergabegesetzes vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 10, 11, 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % von der jährlichen Grundpacht dem Auftraggeber zu zahlen. Alle Vertragsstrafen sind auf maximal 5 % der Grundpacht für die Gesamtlaufzeit beschränkt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 des Landesvergabegesetzes bleibt die Gel-

tendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

5. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus den §§ 10 und 12 des Landesvergabegesetzes resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 13 und 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes verstoßen. Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und/oder Nachauftragnehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 des Landesvergabegesetzes für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.